

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 38 (1946)
Heft: 3

Artikel: Fazit des Ausserordentlichen Gewerkschaftskongresses
Autor: [s.n.]
Kapitel: V: Das Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-353236>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

berger (betr. Erweiterung der Arbeiterschutzgesetzgebung und Sicherung des Koalitionsrechtes) und Konrad Ilg (betr. gesetzliche Grundlagen für die Zusammenarbeit der Arbeitgeberverbände und Gewerkschaften in Industrie und Gewerbe, namentlich im Vertragswesen). Diese Vorschläge und Anregungen haben ohne Zweifel befruchtend auf die Diskussion über die Wirtschaftsartikel eingewirkt. Ihre Ideen sind teilweise in der Ueberarbeitung der ursprünglichen Fassung berücksichtigt worden. Sie gehören mit zu jener « wirklich letzten Chance », von der Ernst Bircher gesprochen und in deren Zusammenhang er gesagt hat: « Entweder wird es den westlichen Demokratien gelingen, auch die Wirtschaftsfragen demokratisch zu meistern, oder die Form der Demokratie, wie sie für uns einzig lebenswert ist, ist auf lange hinaus erledigt. »

*

Die mit dem bereits erwähnten Zusatzantrag einstimmig angenommene Resolution hat folgenden Wortlaut:

« Der Kongress stellt fest,

dass sich die von 1874 datierenden Wirtschaftsartikel unserer Bundesverfassung in den letzten Jahrzehnten immer mehr als Hindernis für die notwendig gewordene Ordnung und den Ausbau unserer Wirtschafts- und Sozialpolitik erwiesen haben, so dass wichtigste Aufgaben nur provisorisch auf dem Vollmachtenweg gelöst werden konnten;

dass ohne Revision der Wirtschaftsartikel der Staat nur vor der Wahl stünde, entweder dauernd die Verfassung zu verletzen — was auf die Einstellung des Volkes zur Verfassung in einer für die Demokratie gefährlichen Weise demoralisierend wirken müsste — oder die Wirtschaft verkümmern und verwildern zu lassen.

Aus diesen Gründen setzt sich der Kongress mit aller Bestimmtheit für die Revision der Wirtschaftsartikel ein. Er fordert alle fortschrittlichen Kreise auf, eine vorausschauende Lösung schaffen zu helfen.

Das Ziel unserer nationalen Gemeinschaft muss darin bestehen, den Wohlstand und die wirtschaftliche Sicherheit des Volkes zu erhöhen. Die Handels- und Gewerbefreiheit, als eines der vielen Mittel zu diesem Ziel, kann nur insoweit gewährleistet sein, als sie sich diesem Ziel unterordnet.

Der Kongress ist daher der Meinung, dass das Ergebnis der bisherigen parlamentarischen Beratungen den Forderungen der Arbeiterschaft nicht gerecht wird. Er erwartet, dass die eidgenössischen Räte die Postulate des Gewerkschaftsbundes im Sinne der in der Initiative für Wirtschaftsreform und Rechte der Arbeit festgestellten Grundsätze noch besser berücksichtigen werden. »

V. Das Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben

Wenn mit der Behandlung der Frage der Wirtschaftsartikel über den allgemeinen Rahmen unseres wirtschaftlichen Denkens und Handelns gesprochen wurde, so bot das Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben Gelegenheit zur

Feststellung, inwieweit bereits Ansätze und Voraussetzungen in der wirtschaftlichen Wirklichkeit des Alltags gegeben sind oder, mit andern Worten, inwieweit dort der unserer Zeit angemessene Drang sich gemeldet hat, « an Stelle der maximalen Freiheit eine gesunde Ordnung anzustreben ».

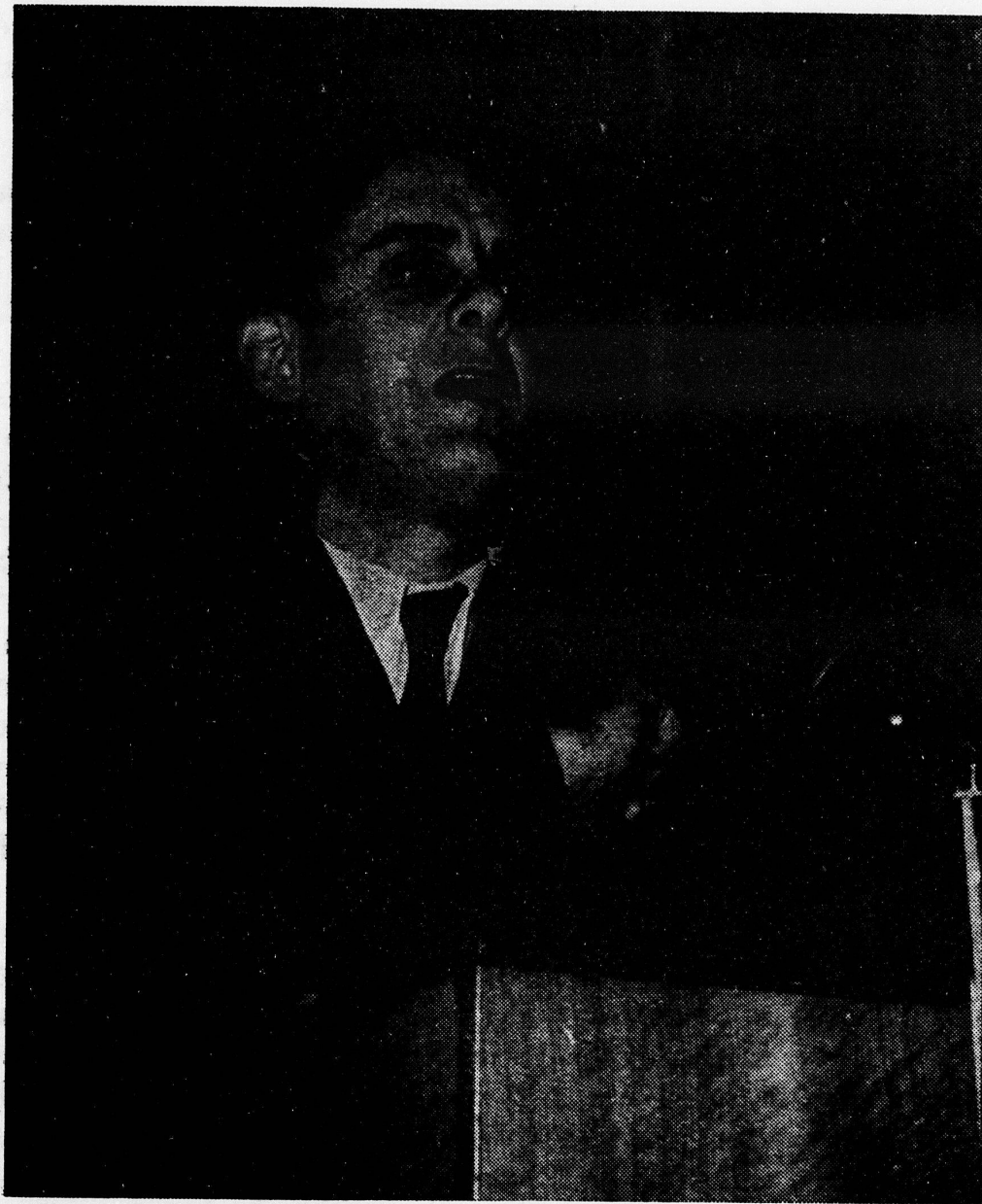
Im Sammelbegriff « Handel und Gewerbe » sind vielfach Wirtschaftszweige zusammengefasst, über deren Zukunft in der hinter uns liegenden Zeit vulgärmarxistischen Denkens leichten Sinnes der Stab gebrochen und die ohne grosses Nachdenken im Rahmen der « spätkapitalistischen Entwicklung » zum Tode verurteilt wurden. Gerade diese Gewerbe haben sich jedoch in hohem Masse als widerstandsfähig erwiesen, ja ihre Bedeutung und Arbeiterzahl zum Teil sogar erhöht. Allein die Tatsache, dass durch das Gesetz mehr als 200 000 Betriebe und 700 000 Arbeitnehmer umfasst werden, zeigt deutlich, wie sich trotz allen Theoretisierens die Entwicklung in Wirklichkeit gestaltet hat.

Die Gewerkschaften sind nie der soeben charakterisierten simplizistischen Denkweise verfallen. Dies kann gerade daraus ersehen werden, dass sie eine Ordnung auch in diesen Wirtschaftszweigen schon seit Jahrzehnten angestrebt haben und heute versuchen, in dem genannten Gesetz jene Wechselwirkungen zwischen individuellen sowie Ansprüchen der Gruppe und des Staates herbeizuführen, die schliesslich überall den Ausschlag geben müssen, wo nicht nach schablonenhaften und theoretisch schematischen Rezepten gewirtschaftet wird.

« Dass es », so sagte Arthur Steiner in seinem interessanten Referat, « in erster Linie Sache der massgebenden Wirtschaftsverbände sein muss, diese Ordnung zu verwirklichen, wird kaum bestritten werden. Wem aber die Verhältnisse bekannt sind, dem leuchtet ebenso sehr ein, dass ohne die Mithilfe des Staates kein befriedigender Zustand erzielt wird.

Wie weit der Staat sich der Gestaltung seiner Gesamtwirtschaft oder einzelner ihrer Gebiete anzunehmen hat und wie tief durch ihn eine Beeinflussung, ein « Hineinregieren » in deren Vorgänge notwendig sei, darüber wird heftig gestritten. Aergerlich an all diesen Auseinandersetzungen über die Frage, was wohl unserer Wirtschaft am zuträglichsten wäre, ist, dass sie zum Streite um Dogmen wurden.

Nun liegen aber zwischen der liberalistischen Wirtschaftsform der Menschen, so wie sie in der Handels- und Gewerbefreiheit unserer Bundesverfassung verkörpert wird, und der gänzlich gebundenen, nur durch den Staat gelenkten Wirtschaft manche Möglichkeiten, die in der Lage wären, uns recht brauchbare Dienste zu leisten. Auf diese wird es bei der Wahl schweizerischer Lösungen sehr stark ankommen, die grundsätzlich auch darin beruhen, dass Staat und Wirtschaftsorganisationen in der Anstrebung einer vernünftigen Ordnung einander sinnvoll ergänzen und nicht



Arthur Steiner

gegenseitig auszuschalten versuchen. Nicht das eine oder das andere, wohl aber beides in vernünftigem Sinne vereint, führt uns zum Erfolg.»

An die Stelle des Streites um Dogmen muss das zum Ausgangspunkt genommen werden, was schliesslich letzten Endes für den einzelnen Menschen, den Wirtschaftszweig und die Wirtschaft im allgemeinen ausschlaggebend ist: «Die Verwirklichung dauernder und gerechter Arbeitsbedingungen hat in erster Linie den gerechten Preis zur Voraussetzung, was man im Schosse der Arbeiterorganisationen schon lange erkannt hat.»

Wenn dieser Preis gesichert ist, lassen sich auch alle andern Postulate, wie sie in den 154 Artikeln des Gesetzes zusammengefasst sind, mit einiger Aussicht auf Verständigung und Erfolg verwirklichen: Kündigungsschutz, Abgangsentschädigung, Gesundheitsfürsorge, Unfallverhütung, Unfallversicherung, anständige Arbeits- und Ruhezeitvorschriften, Vorschriften zum Schutze der jugendlichen und weiblichen Arbeitnehmer, Vermittlung und Schlichtung von Kollektivstreitigkeiten, Zivilrechtspflege, Arbeitsinspektion, bezahlte Ferien usw.

Wie stand es mit all diesen Dingen vor der Inangriffnahme der nunmehr zur Diskussion stehenden Gesetzesvorlage? Arthur Steiner sagt darüber unter anderem: «Mit den bis jetzt den Wirtschaftsverbänden zur Verfügung stehenden Mitteln konnte eine wünschenswerte und befriedigende Ordnung der Arbeitsverhältnisse in Handel und Gewerben weder in allen Berufen noch in sämtlichen Firmen erreicht werden. Die Gewerkschaften wie auch die Arbeitgeberverbände besaßen ein wachsendes Interesse, diese unterschiedlichen Zustände in einem vernünftigen Masse auszugleichen. Ganz besonders sind sie daran interessiert, dass ohne Ausnahme alle Firmeninhaber auf bestimmte Grund- oder Mindestleistungen an ihre Arbeiter zu verpflichten sind, damit so der Kampf gegen Schmutzkonkurrenz, Preisschleuderei und soziales Dumping mit um so grösserem Erfolg geführt werden kann. Die Gewerkschaften sind ferner daran interessiert, dass solche Mindestnormen über Arbeitsbedingungen eine stabilere Form erhalten, was heisst, dass sie auch in Krisenzeiten Gültigkeit besitzen, wodurch eine unverantwortliche Ueberwälzung der Krisenfolgen auf die Arbeiterschaft verhütet werden soll. Diese Regelung kann nur durch die Schaffung eines Bundesgesetzes über die Arbeit im Handel und in den Gewerben erreicht werden. Ein solches Gesetz hat aber auf die bisherige von den Verbänden ausgeübte Tätigkeit Rücksicht zu nehmen. Es muss dem Gesamtarbeitsvertrag eine zweckentsprechende, seinem hohen Wert gemässe Stellung einräumen.»

Der amtliche Kommentar zum Vorentwurf sagte denn auch ausdrücklich: «Die allgemeine Charakteristik der Vorlage geht dahin, dass sie unter Berücksichtigung aller Umstände das über-

haupt Mögliche zu bringen sucht.» Wir dürfen dem beifügen, dass sie in materieller Hinsicht zweifellos einen Fortschritt bedeutet, obwohl in ihr das Kompromisswerk deutlich zum Ausdruck gelangt.

Was die Vorzüge des Entwurfes im allgemeinen betrifft, so «können wir», so sagte Arthur Steiner, «seinem materiellen Inhalte, d. h. dem, was er der Arbeiterschaft an Verbesserungen bringt, im grossen ganzen zustimmen. Wünschbare Aenderungen, wo wir solche noch für notwendig halten, wurden durch den Schweizerischen Gewerkschaftsbund dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit unterbreitet. Im übrigen mögen alle, die höher gespannte Hoffnungen über die Grenzen des Möglichen hegen, nicht vergessen, dass auch dieses Gesetz den ordentlichen Weg beschreiten muss, wie er durch unsere Verfassung bestimmt wird. Rede und Gegenrede in der Oeffentlichkeit beginnen jetzt erst, und den Schlussstrich über Sein oder Nichtsein wird eventuell das Volk in einer eidgenössischen Abstimmung ziehen. Dort entscheiden aber nicht allein die direkt Interessierten, sondern alle Stimmbürger, wie das in der Demokratie Brauch ist.»

Arthur Steiner hat zum Schluss noch einige persönliche Worte der Kritik über den Entwurf angebracht, die wir ihrer grundsätzlichen Bedeutung wegen in extenso festhalten wollen, betreffen sie doch Fragen, die alle Gewerkschaften in gleichem Masse angehen und interessieren, so das Verhältnis zwischen Unternehmer und Arbeiter, die Bedeutung der Koalitionsfreiheit und des Vertragsrechtes, die Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaft: «Es gibt im Schosse der Arbeiterbewegung Leute, die allzusehr bei der Beurteilung des gewerblichen Arbeiterschutzes Vergleiche mit dem Eidgenössischen Fabrikgesetz ziehen und dabei über den Rahmen der materiellen Beurteilung nicht hinausgelangen. Aber sie übersehen vielleicht, dass es hier zum Teil um ganz verschiedene Dinge geht, so dass solche Gegenüberstellungen sich nur mit bestimmtem Vorbehalt machen lassen. Jedenfalls wird es nie genügen, ein Gesetz nur nach seinem materiellen Werte zu taxieren. Es kommt in der heutigen Zeit auch noch darauf an, wie es sich gegenüber den massgeblichen Wirtschaftsverbänden einstellt.

Gerade in dieser Hinsicht ist aber am Entwurfe auszusetzen, dass er auf die Wirtschaftsorganisationen und ihr ordnendes Instrument, den gewerblichen Gesamtarbeitsvertrag, nur in ungenügender Art Rücksicht nimmt. Der Gesamtarbeitsvertrag wird wohl hin und wieder im Gesetz genannt, er wird da und dort, um den Frieden und die Ordnung aufrechtzuerhalten, eingeschaltet. Grundsätzlich aber bleibt es mit ihm beim alten. Das heisst, wer guten Willens ist, wird einen Gesamtarbeitsvertrag auch in Zukunft abschliessen, wer das nicht ist, der kann auch fernerhin aus den nich-

tigste und borniertesten Gründen einen solchen ausschlagen. Und darin scheint mir etwas nicht in Ordnung zu sein.

Wenn man immer und immer wieder darauf verweist, wie notwendig gerade in der Nachkriegszeit die Fortsetzung einer friedlichen Entwicklung auf dem Arbeitsmarkte sei, dann wird man sich auch klar sein müssen, dass dieser angeehrte Zustand nur von starken Wirtschaftsorganisationen, zu denen nun einmal auch die Gewerkschaften gehören, garantiert werden kann. Sie sind an der Seite des Staates jenes Instrument der Wirtschaft, das ordnend in die Geschehnisse eingreifen soll. Niemals wird der Staat für diese friedliche Fortentwicklung seiner Wirtschaft allein die Garantien schaffen können. Der beste Beweis dazu liefert die abgelaufene Kriegszeit. Es wird zugestanden werden müssen, dass die Mitwirkung der Wirtschaftsverbände bei der Durchführung der nationalen Kriegswirtschaft sich, abgesehen von einigen bedauerlichen Ausnahmen, vorteilhaft auswirkte und dass nicht zuletzt auch dieser Zusammenarbeit zwischen Staat und Verbänden bestimmte Erfolge zugesprochen werden müssen.

Ein offensichtlicher Unsinn ist es aber, von den Gewerkschaften eine positive Einflussnahme auf die gesamte Arbeiterschaft zu erwarten und zu verlangen, dass sie sich für eine möglichst unbehinderte Tätigkeit der Wirtschaft einsetzen, wenn man auf der andern Seite durch die unmöglichsten Methoden und, wenn es sein muss, sogar unter Anwendung von Repressalien den Arbeiter davon abhält, seiner Wirtschaftsorganisation, der Gewerkschaft, beizutreten. Gerade jene Kreise, die Vertragsabschlüsse mit den Gewerkschaften auch heute noch kategorisch ablehnen, sind es, die durch ihre Handlungsweise Störungen in der Volkswirtschaft erzeugen.

Es nützt auch wenig, in den Gesetzen von Garantien hinsichtlich der Koalitionsfreiheit zu reden. In der Praxis werden die Gesetze diese kaum erreichen. Die Anerkennung eines Arbeitsvertrages, dessen Kontrahent die Gewerkschaft selbst ist, bleibt jedenfalls der viel sicherere Garant für die Innehaltung der Koalitionsfreiheit.

Es wäre kein Nachteil, wenn die Epoche, wo Gewerkschaften um ihre Anerkennung beim Arbeitgeber kämpfen müssen, endgültig der Vergangenheit angehören würde. Demgegenüber aber sollte jene Zeit, wo der Staat den Wirtschaftsverbänden vermehrte Rechte einräumt, als positives Ergebnis dieses Krieges ihren Einzug halten.

Und darum sollte der Staat, der nun einmal ohne Wirtschaftsverbände nicht auskommt, der Entwicklung der Gesamtarbeitsverträge eine ganz andere Bedeutung beimessen, als er dies im vorliegenden Gesetzesentwurfe tut. Er muss dabei von der Voraussetzung ausgehen, dass der Gesamtarbeitsvertrag zu jenen Mitteln gehört, die zur Gesunderhaltung der ganzen Volkswirtschaft dienen, indem er als eines der wenigen

Instrumente Arbeitgeber und Arbeitnehmer zusammenführt und zwingt, über die Probleme ihres Berufes zu diskutieren. Und weil es sich bei ihm zudem um eines jener Mittel handelt, mit denen die Wirtschaft ohne Inanspruchnahme staatlicher Hilfe vieles aus eigener Initiative ordnen kann, darf im neuen Gesetzesentwurf der Gesamtarbeitsvertrag nicht als etwas behandelt werden, mit dem man scheinbar nichts Rechtes anzufangen weiss. Der Vertrag zwischen den Verbänden darf im Interesse der Wirtschaft nicht durch das Gesetz verdrängt werden.

Das Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben soll darum nicht nur den Gesamtarbeitsvertrag dulden, nein, es muss ihn nach bester Möglichkeit fördern, damit die positive Einstellung gegenüber der vertraglichen Abmachung im Landesinteresse an Ausdehnung gewinnt.

Es versteht sich von selbst, dass solche Gesamtarbeitsverträge, die der staatlichen Genehmigung bedürfen, die Mindestnormen des Arbeiterschutzgesetzes im Sinne des Arbeitnehmerstandpunktes wohl über-, aber nicht unterschreiten dürfen. Wo eine solche staatliche Anerkennung vorliegt, soll der Gesamtarbeitsvertrag die Funktionen des Gesetzes ausüben können. Durch das Mittel der Allgemeinverbindlicherklärung hätte er zudem Anwendung auf jene Firmeninhaber zu finden, die den vertragschliessenden Parteien nicht zugehören. Einwendungen wie die, die Unübersichtlichkeit nehme dadurch in erschreckendem Masse zu, sind nur bedingt richtig, da die im betroffenen Berufe Beschäftigten sicher genau über die für sie geltende Arbeitsordnung orientiert sein werden.

Noch eine weitere Frage ist bei der Gesetzesberatung von Wichtigkeit. Sie betrifft den Gesetzesvollzug. Dieser wird sich in der Praxis ganz wesentlich von jenem des Fabrikgesetzes unterscheiden. Denn es ist nicht dasselbe, ob 10 000 Fabrikbetriebe oder rund 200 000 auf das ganze Land zerstreute Handels- und Gewerbeunternehmungen hinsichtlich der Innehaltung eines Arbeiterschutzgesetzes überwacht werden sollen. Wohl sieht das Gesetz vor, dass den Kantonen diese Aufsicht übertragen wird. Wir haben aber Bedenken, dass es den wenigsten unter ihnen gelingen wird, einen befriedigenden Vollzug zu garantieren und somit eine hinreichende Kontrolle nur unter dem Beizug der Wirtschaftsverbände erreicht werden kann.

Und darum muss bei dieser Gelegenheit die nicht allzu populäre Frage aufgeworfen werden, ob das Verhältnis der Verbände zum Staat bei ihrer vermehrten Inanspruchnahme immer noch in der bisherigen, ungenügenden, zum Teil auch unabgeklärten Form fortbestehen soll, oder ob es sich nicht verantworten liesse, den Verbänden mit der Zeit eine ihren Funktionen entsprechende Stellung im Staate einzuräumen.

Auf das Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben angewendet, würde dies bedeuten, dass jene Verbände, die auf paritätischer Grundlage durch den Staat anerkannte und zudem allgemein verbindlich erklärte vertragliche Abmachungen verwalten, für deren Vollzug öffentliches Recht beanspruchen können.

Das mag recht weitgehend sein, es ist aber die logische Folgerung einer besseren Zusammenarbeit zwischen Staat und Wirtschaftsorganisationen.

Natürlich kann damit die Ansicht aufkommen, dass solche Kompetenzübertragungen die staatliche Anerkennung der Verbände zur Voraussetzung haben müssten, womit diese notgedrungen zu Staatsgebilden würden, was sie schliesslich ja selbst ablehnen. Dass es diesen Sinn auch nicht haben kann, brauche ich nicht besonders zu erwähnen. Dass zudem eine solch weitgehende und jedenfalls sehr grundsätzliche Wandlung in der Stellung der Verbände zum Staat aber auch nicht notwendig ist, beweist die Tatsache, dass in der Kriegszeit durch den Bund Aufträge an die Verbände zur Ausführung übertragen worden sind, ohne dass die letzteren vorgängig zu Staatsorganen gestempelt wurden.

Zugegeben, ein solcher Aufbau des Gesetzes weicht von der bisherigen Prägung ganz beträchtlich ab. Dies bedingt aber nicht, wie etwa behauptet wird, dass man sich mit einem Rahmengesetz im Sinne eines Grundsatzgesetzes begnügen könnte. Ein solches würde sich unter den obwaltenden Verhältnissen, wie meine Ausführungen auch verraten lassen, kaum bewähren. Sieht man von den zur Diskussion gestellten materiellen Abänderungsanträgen vorläufig ab, so kann der vorliegende Gesetzesentwurf sehr wohl zum definitiven Gesetz erhoben werden. Seine Bestimmungen, die den Sinn von Mindestnormen besitzen, hätten damit überall Gültigkeit und müssten von jedem Firmeninhaber und Arbeiter, gleichgültig ob sie einem Berufsverbände zugehören oder nicht, gehalten werden.

Wo die noch näher zu umschreibenden Voraussetzungen es aber gestatten, sollte das Gesetz noch einen Ausbau erfahren in der erwähnten Förderung der kollektiven Vereinbarung und ihrer Uebernahme in das öffentliche Recht mit der Auferlegung der nämlichen Bedingungen auf die Aussenseiter und Uebertragung des Vertragsvollzuges an die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände.

In der Arbeiterschutzgesetzgebung für Handel und Gewerbe liesse sich damit eine wertvolle Kombination finden: eine Grundordnung, wie wir sie nennen können, mit den gesetzlichen Mindestanforderungen, die durch den Staat unter Beizug der Verbände zu überwachen wäre, ergänzt durch die kollektiven Vereinbarungen der Berufsverbände, die die Einzelheiten der gesetzlichen Grundordnung

festsetzen und dem öffentlichen Recht unterstellt werden.»

*

Zu diesem Punkt gelangte folgende Entschliessung einstimmig zur Annahme:

«Die gewerkschaftlich organisierte Arbeiterschaft hat es von jeher als ungerechte Zurücksetzung empfunden, dass die Ordnung der Arbeitsbedingungen für die über 700 000 im schweizerischen Handel und Gewerbe beschäftigten Personen nicht durch eine einheitliche Gesetzgebung umschrieben wird, wie das seit Jahrzehnten für die dem Eidgenössischen Fabrikgesetz unterstellten Betriebe der Fall ist.

Der Mangel eines die Arbeit in Handel und Gewerbe möglichst einheitlich ordnenden Gesetzeswerkes wirkt sich in vielen gewerblichen Berufen nachteilig auf die Betriebsinhaber und Arbeitnehmer aus, indem hauptsächlich in Zeiten wirtschaftlicher Schwierigkeiten den schädlichen Methoden des sozialen Dumpings keine gerechten Schranken auferlegt werden können.

Der Kongress des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes begrüsst es deshalb, wenn durch den Bundesrat ernsthafte Vorbereitungen zur Schaffung eines ‚Bundesgesetzes über die Arbeit im Handel und in den Gewerben‘ getroffen werden. Er erwartet von der gesetzgebenden Behörde wie den massgebenden Wirtschaftskreisen des Landes, dass sie dieses alte und wichtige Postulat der schweizerischen organisierten Arbeiterschaft, das eine dringende Ergänzung zum schweizerischen Arbeitsrecht bildet, im Interesse unserer Wirtschaft innert nützlicher Frist zur Verwirklichung bringen.

Die dem Schweizerischen Gewerkschaftsbund angeschlossenen Gewerkschaften fordern von einem ‚Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben‘, dass es in einem möglichst weitgezogenen Geltungsbereiche die Arbeit in fortschrittlicher Art ordnet.

Die Gewerkschaften müssen besonders verlangen, dass die Wirtschaftsverbände, ihrer verantwortlichen Stellung entsprechend, die sie in der schweizerischen Volkswirtschaft heute einnehmen, in Verbindung mit den staatlichen Organen weitgehend mit dem Vollzuge des Gesetzes betraut werden.

Durch das ‚Bundesgesetz über die Arbeit im Handel und in den Gewerben‘ muss ferner den zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften zustande gekommenen Gesamtarbeitsverträgen eine massgebende Stellung in der durch das Gesetz anzustrebenden Ordnung verschafft werden. Der Abschluss von Gesamtarbeitsverträgen soll durch das Gesetz gefördert werden.»

VI. Anschluss an den Weltgewerkschaftsbund

Dass der Anschluss an den Weltgewerkschaftsbund ohne Opposition und Gegenrede einstimmig und mit Applaus beschlossen wurde, hat einige Blätter der grossen Presse zu kritischen Bemerkungen veranlasst, die für jene, die diese Dinge nicht aus der Nähe verfolgt haben, begreiflich erscheinen. So hat z. B. «Die Tat» (Nr. 70) in diesem Zusammenhang geschrieben:

«Wer einiges von der seltsamen Entstehungsgeschichte des Weltgewerkschaftsbundes und vom Widerstand gegen diese Gründung auch in schweizerischen Gewerkschaftskreisen erfahren hatte, empfand etwas wie Enttäuschung oder Erstaunen über die völlig oppositionslose Zustimmung, mit welcher der Ausserordentliche Schweizerische Gewerkschaftskongress letzthin in der Zürcher